

Geschäftsnummer:
4 U 2/04
10 O 39/03
Landgericht Frei-
burg



Verkündet am
05. August 2004

Kirchenmayer,
JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

4. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Unterlassung unl. Wettbewerbs

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe - Zivilsenate in Freiburg - auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juli 2004 durch

Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Jaeckle

Richter am Oberlandesgericht Büchler

Richter am Oberlandesgericht Dr. Walter

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Vorsitzenden der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Freiburg vom 15.12.2003 (10 O 39/03) wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin - die in F. Messen und Ausstellungen veranstaltet - will der Beklagten untersagen lassen, bei der Klägerin gemeldete Aussteller in bestimmter Form anzuschreiben, um sie zu veranlassen, sich gegen Entgelt in ein von der Beklagten zusammengestelltes und im Internet zugängliches Messe- und Ausstellerverzeichnis eintragen zu lassen.

Die Beklagte versendet an bei der Klägerin angemeldete Aussteller ein Anschreiben (Muster: I, 43; Beispiel: Anlage K 1), das bei unterzeichneter Rücksendung eine auf drei Jahre befristete kostenpflichtige Eintragung des Ausstellers im Internetprogramm „FAIR-GUIDE“ zur Folge hat. Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte erwecke durch ihr Werbeschreiben den Eindruck, die Versendung des Schreibens erfolge auf Veranlassung oder unter Mitwirkung der Klägerin. Hierin liege eine Irreführung der Adressaten und eine wettbewerbswidrige Rufausbeutung. Etliche Aussteller hätten sich deshalb bei der Klägerin beschwert.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Es liege weder eine Irreführung noch eine Rufausbeutung vor. Ferner fehle es bereits an der Klagebefugnis der Klägerin.

Das Landgericht hat der Klage antragsgemäß stattgegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Die Klägerin sei allenfalls mittelbar verletzt und daher nicht klagebefugt. Zwischen den Parteien bestehe auch kein Wettbewerbsverhältnis.

Eine Irreführung der Adressaten scheidet aus, weil sie schon zuvor kostenlos in das von der Beklagten erstellte Internetverzeichnis aufgenommen worden seien. Es gehe in dem Anschreiben nur um die Aktualisierung der bereits erfassten Daten und darum, ob weitere Leistungen der Beklagten in Anspruch genommen werden sollen.

Eine sittenwidrige Rufausbeutung liege nicht vor. Es fehle sowohl an einer Rufausbeutung überhaupt als auch an einem zusätzlichen Unlauterkeitskriterium.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Freiburg vom 15.12.2003 (10 O 39/03) abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und macht geltend, Text, Aufbau und Druckgestaltung des beanstandeten Werbeschreibens der Beklagten zielten eindeutig darauf ab, beim Empfänger den Eindruck zu erwecken, es gehe nur um eine Ergänzung und etwaige Korrektur seiner Unternehmensdaten, während die Beklagte in Wirklichkeit über-teuerte Publikationsaufträge akquirieren wolle und darauf baue, der Empfänger lese das Werbeschreiben - insbesondere das Kleingedruckte - nicht vollständig durch. Die Täuschungsabsicht der Beklagten werde schon dadurch belegt, dass die Auftragserteilung sowie die Unwiderruflichkeit des Auftrags, die Auftragsdauer von drei Jahren und der enorme Preis von rund 1.000,00 € jährlich im Kleingedruckten versteckt seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

II.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klagebefugnis der Klägerin folgt - worauf das Landgericht zutreffend hingewiesen hat - bereits daraus, dass die Klägerin als unmittelbar Verletzte anzusehen ist. Ihre Sachbefugnis folgt somit - nunmehr - ohne weiteres aus § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG (n.F.).

An der Klagebefugnis des unmittelbar Verletzten hat sich durch die Neufassung des UWG vom 03.07.2004 (BGBl. I, 1414) nichts geändert. Die jetzige neue Rechtslage (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG n. F.) unterscheidet sich in diesem Punkt nicht von derjenigen, die auch nach Inkrafttreten des UWG-Änderungsgesetzes 1994 vorgelegen hat (hierzu: BGH GRUR 1999, 177 - umgelenkte Auktionskunden; Köhler/Piper, UWG, 3. Aufl., vor § 13 Rdn. 84 m.w.N.; vergl. auch BT-Drucks. 15/1487 - Entwurf und Begründung eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb - S. 16 und S. 22 zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 bzw. zu § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG n. F.).

Das Erfordernis eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses (hierzu: Köhler/Piper, a.a.O.) zwischen den Parteien liegt ersichtlich schon deshalb vor, weil die Klägerin regelmäßig selbst (allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten) Ausstellerkataloge herausgibt (vgl. Anlagen K 13, K 14), die an Messebesucher und -aussteller verteilt werden.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht der Klägerin auch - sowohl nach altem als auch nach neuem UWG - unter dem Gesichtspunkt der irreführenden Werbung (§ 3 UWG a. F. und §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 3 UWG n. F.) zu.

Im Ergebnis ist das Landgericht zutreffend davon ausgegangen, dass das von der Beklagten verwendete Werbeschreiben eine Irreführung der Adressaten enthält. Es ruft - worauf die Klägerin zu Recht hinweist - den Eindruck einer Zusammenarbeit zwischen der Klägerin und der Beklagten hervor, die tatsächlich nicht stattfindet. Das Schreiben enthält im Kopf keine Angabe oder Adresse der Klägerin, sondern nur die Bezeichnung : „FAIR GUIDE“ mit dem Zusatz: „Das Messe- und Ausstellerverzeichnis“. „Fair Guide“ bedeutet dabei nichts anderes als Messeführer. Die ersten beiden konkreten Angaben des Anschreibens sind der Hinweis auf diejenige von der Klägerin veranstaltete Messe, bei der der jeweilige Adressat sich tatsächlich als Aussteller beteiligt, sowie der Name der Klägerin mit dem ganz unüblichen vorangestellten Kürzel: „org.“ Der Name der Beklagten taucht demgegenüber erstmals im klein gedruckten „Auftrag“ am unteren Ende der ersten Seite auf.

Sowohl der Hinweis, dass der Adressat bereits unter einer - von der Klägerin veranstalteten - Messe (z.B. CFT - CAMPING FREIZEIT TOURISTIK) „registriert“ sei als auch die

Angabe: „org: Messe F. - F. Stadthallen und Ausstellungs GmbH“ legen nahe, dass es sich bei dem Anschreiben um ein solches handelt, an dessen Abfassung die Klägerin einverständlich beteiligt wurde, und sei es auch nur durch die Weitergabe einer Adressenliste ihrer Aussteller. Dieser unzutreffende Eindruck wird dadurch verstärkt, dass der Adressat in der Anrede - nach dem Hinweis, er sei bereits unter der genannten Ausstellung „registriert“ - als „Sehr geehrter Aussteller“ angesprochen wird. Diese Anrede vermag bei flüchtiger Lektüre ohne weiteres die Annahme zu bestärken, es handle sich bei dem Schreiben um ein solches, mit dem ein mit dem Ausstellungsveranstalter zusammenarbeitendes Unternehmen für einen Ausstellungskatalog für die konkret angesprochene Veranstaltung aktuelle Informationen erbittet. Diese Annahme trifft jedoch unstreitig nicht zu, denn es besteht keinerlei Zusammenarbeit zwischen den Parteien.

Somit wird der Empfänger über relevante geschäftliche Zusammenhänge getäuscht (vgl. hierzu Köhler/Piper, 3. Aufl., § 3 UWG Rdn. 501; BGH GRUR 1994, 841 - Suchwort), die es nahe legen, dass es gerade auch aus diesem Grund zur Erteilung kostenpflichtiger Aufträge kommt, die die Auftraggeber bei kritischer Würdigung eines neutral gehaltenen Werbeschreibens ohne Bezugnahme auf die Klägerin nicht erteilen würden. Dass die Klägerin hierdurch - insbesondere mit Rücksicht auf die irreführende Gestaltung des beanstandeten Anschreibens - auch in ihrem geschäftlichen Ansehen beeinträchtigt wird, hat sie eindrucksvoll durch die Vorlage des Schriftverkehrs Anlagen K 2 bis K 10 belegt.

Eine Irreführung des Empfängers setzt dabei nicht voraus, dass die beanstandeten Anschreiben sowohl den Hinweis: „Registriert unter dieser Veranstaltung“..... (Klageantrag Ziffer 1) als auch den Hinweis: „org:“..... (Klageantrag Ziffer 2) enthalten. Zu Recht hat daher die Klägerin ihre Anträge nicht nur mit einem „und“, sondern mit „und/oder“ verknüpft. Jede der beiden Angaben ist für sich alleine betrachtet bereits geeignet, den angesprochenen Adressaten zu täuschen. Er weiß, dass er sich als Aussteller an einer von der Klägerin organisierten Ausstellung beteiligt, hat daher regelmäßig ein Interesse an der Aufnahme in ein gegebenenfalls erscheinendes Ausstellungs- oder Messeverzeichnis. Er wird ein Schreiben, das entweder einen Hinweis auf die Klägerin als Organisatorin einer solchen Ausstellung („org.“) oder auf die Tatsache seiner „Registrierung“ unter dem Namen der jeweiligen Ausstellung enthält, eher unkritisch zur Kenntnis nehmen, möglicherweise den klein gedruckten Hinweis auf die Beklagte übersehen und ohne wei-

teres davon ausgehen, das Anschreiben stamme von der Klägerin oder eben von einem mit ihr zusammenarbeitenden Unternehmen. Zur Irreführung reicht somit bereits jeder der in den Klageanträgen aufgeführten Angaben für sich alleine aus, weshalb das Landgericht der Klage zu Recht in vollem Umfang stattgegeben hat. Eine teilweise Zurückweisung des Klageantrags (nur „und“ statt auch „und/oder“) oder sogar eine Beschränkung der Verurteilung auf die konkrete Verletzungshandlung - etwa auf das im „Insbesondere - Zusatz“ genannte konkrete Anschreiben - kommt daher aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

Ob die von Ausstellern der Klägerin getroffenen Wertungen „Achtung Bauernfänger“ (Anlage K 3) oder „Fairguide's billige Tricks“ (Anlage K 5) berechtigt oder überzogen sind, bedarf dabei keiner Entscheidung. Es genügt für das geltend gemachte Unterlassungsbegehren, dass objektiv über relevante geschäftliche Verhältnisse getäuscht wird (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG n.F.). Zu diesen gehört - wie ausgeführt - der Umstand, ob der Absender des Schreibens mit dem Veranstalter einer Messe, mit dem der Adressat eine vertragliche Vereinbarung hat, zusammenarbeitet oder nicht.

Auf die weitere Frage, ob die Beklagte sich zur Verfolgung eigener Geschäftsinteressen auch an den Ruf der Klägerin angehängt hat, kommt es hiernach für die Entscheidung nicht an.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor (vgl. BGH NJW 2003, 65 ff.).

Dr. Jaeckle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Walter
Richter am
Oberlandesgericht

Büchler
Richter am
Oberlandesgericht